

# **Anordnung der kantonalen kirchlichen Volksabstimmung vom 23. September 2018 über die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom 15. Mai 2018)**

(vom 23. Mai 2018)

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

gestützt auf § 17a Abs. 2 lit. a des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG), § 14a Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und den Beschluss des Kirchenrates vom 4. Oktober 2017, mit welchem dieser die Wahlleitung für die Durchführung der Volksabstimmung vom 23. September 2018 über die von der Kirchensynode am 15. Mai 2018 beschlossene Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich der Direktion der Justiz und des Innern übertrug,

*verfügt:*

I. Die kantonale kirchliche Volksabstimmung über die von der Kirchensynode am 15. Mai 2018 beschlossene Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich wird auf **Sonntag, den 23. September 2018**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

## **Stimmzettel**

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom 15. Mai 2018)

III. Berechtigt zur Teilnahme an der Abstimmung sind alle der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich das 16. Altersjahr vollendet hat und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

IV. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

V. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VI. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Kirchenrat erhoben werden (§§ 19 ff. VRG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 17a Abs. 4 KiG).

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Direktion der Justiz und des Innern  
Jacqueline Fehr